OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753061/2/KLi/NIF

Datum:
Linz, 14. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. Oktober 2023 des J K, X, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. September 2023, GZ: BHVBSich-2016-326173/25-PH, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Waffengesetz (WaffG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Mai 2023, GZ: BHVBSich-2016-326173/6-PH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 12 WaffG der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 19. Mai 2023 um 15:00 Uhr seine Nachbarin im Zuge eines länger anhaltenden Nachbarschaftsstreits mit den Worten „Ich bringe dich und deinen Hund um“ gefährlich bedroht sowie deren Hund mit Rattengift vergiftet habe. Der Bf habe die Nachbarin bereits mehrmals bedroht, so auch vor ca. zwei Monaten mit den Worten „Wenn der Hund nochmal eine Katze jage bringe ich dich und deinen Hund um“. Dieser Vorfall sei jedoch nicht zur Anzeige gebracht worden. Von der PI Frankenmarkt sei aufgrund der Bestimmung nach § 13 WaffG wegen Gefahr in Verzug am 19. Mai 2023 ein vorläufiges Waffenverbot sowie ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen den Bf ausgesprochen worden. Dieses Waffenverbot werde nunmehr bestätigt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf in offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung.

I.3. Die belangte Behörde leitete daraufhin das Ermittlungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 22. August 2023 gewährte sie dem Bf Parteiengehör, der daraufhin am 30. August 2023 eine Stellungnahme abgab. Darin bringt er im Wesentlichen vor, dass das gerichtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wels zu 13 St 134/23s eindeutig ergeben habe, dass die Behauptungen, der Bf hätte den Hund der D R zu vergiften versucht bzw. D R bedroht, schlichtweg falsch seien. Das Gegenteil sei der Fall, die Blutprobe, die abgenommen worden sei, ergebe, dass eben keine Vergiftung vorgelegen sei. Es sei natürlich nicht bekannt, was der Hund anlässlich seiner Streifzüge in der freien Natur gefressen habe, doch stehe jedenfalls fest, dass den Hund niemand vergiften habe wollen. Dies würde auch dem Naturell des Bf nicht entsprechen, der als besonders tierliebend bekannt sei. Wenn dem Hund tatsächlich übel gewesen sei, dann wohl deshalb, weil er etwas Falsches gegessen habe. Drohungen habe es nicht gegeben, sonst hätte die Staatsanwaltschaft Wels das Verfahren nicht unverzüglich eingestellt. Der Vorwurf der Vergiftung stelle unter Umständen den Tatbestand der Verleumdung dar. Die ganze Problematik liege darin, dass D R den Hund nicht unter Kontrolle habe und dieser ständig die Katzen des Bf jage. Zu Auseinandersetzungen bzw. zu Drohungen sei es seitens des Bf niemals gekommen. Aus diesem Grund sei auch das gerichtliche Strafverfahren sofort eingestellt worden. Aus Vernunftgründen sei anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 4. Juli 2023, GZ: 41 C 19/23k, eine gerichtliche Vereinbarung geschlossen worden, aufgrund derer sich der Bf und

auch D R hinkünftig wechselseitig aus dem Weg gehen würden. Diese Vereinbarung sei deshalb getroffen worden, weil der Bf ohnehin keinen Wert darauf lege, mit D R in Kontakt zu treten. Dass sich beide Beteiligten nicht schätzen und ausstehen könnten, sei offensichtlich, rechtfertige jedoch nicht die Verhängung des Waffenverbotes. Es sei seit den zu Unrecht angezeigten Vorfällen zu keinen behaupteten weiteren Vorfällen gekommen, was auch für sich spreche. Dass der Bf niemals Drohungen gegenüber D R ausgesprochen habe, könne auch durch die Tochter des Bf bezeugt werden. Diese werde als Zeugin für den Fall, dass die Behörde nicht ohnehin das Waffenverbot aufhebt, namhaft gemacht. Diese könne bestätigen, dass es niemals zu Drohungen des Bf gegenüber D R gekommen sei. Ausdrücklich bestritten werde die Behauptung, dass der Bf gedroht hätte, D R zu schlagen bzw. den Hund zu vergiften. Dies seien schlichtweg unrichtige Behauptungen. Wesentlich sei jedoch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Wels zu GZ: 13 St 134/23s schon mit Benachrichtigung vom 12. Juli 2023 das Verfahren eingestellt habe, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verhandlung bestehe. Die Aussage der D R sei alleine schon deshalb als unglaubwürdig einzustufen, da sie einerseits die Vergiftung ihres Hundes behaupte, jedoch andererseits das tierärztliche Gutachten genau das Gegenteil unter Beweis stelle.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. September 2023, GZ: BHVBSich-2016-326173/25-PH, wurde der Vorstellung des Bf keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass für die Verhängung des Waffenverbotes konkrete Umstände genügen würden, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetzes- oder zweckwidriger („missbräuchlicher“) Gebrauch gemacht werden könnte. Wesentlich sei, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen sei. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setze voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten sei. Liegt diese Voraussetzung vor, so habe die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde.
Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung“ einer Waffe sei nicht restriktiv auszulegen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liege nicht im Ermessen der Behörde. Bei einem Waffenverbot werde nach der Rechtsprechung des VwGH nicht über eine strafrechtliche Anklage entschieden, vielmehr handle es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung. Die Bedrohung eines Menschen mit dem Erschießen würde eine „konkrete Tatsache“ iSd § 12 Abs. 1 WaffG darstellen, die ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln könne und wegen des damit zu Tage getretenen Aggressionspotenzials ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermöge. Die Bedrohung anderer Menschen

stelle jedenfalls ein missbräuchliches Verhalten iSd § 12 Abs. 1 WaffG dar, welches ein Waffenverbot rechtfertige.
Massive Drohungen mit Gewalttaten würden die für die Verhängung des Waffenverbotes erforderliche Gefährdungsprogose erlauben.
Das aufgrund der Vorfälle vom 19. Mai 2023 bei der Staatsanwaltschaft Wels anhängige Verfahren 13 St 134/23s-9 wegen §§ 107 und 222 StGB sei mit Verfügung vom 12. Juni 2023 aus tatsächlichen Gründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden, zumal ein Tatnachweis nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit zu erbringen gewesen sei. Die Behörde habe zwar die für eine Erlassung oder Aufhebung eines Waffenverbotes nach den vom WaffG vorgegebenen Kriterien ohne eine Bindungswirkung eigenständig zu beurteilen, wenn es zu einem Freispruch von einem Tatvorwurf gekommen sei oder die Strafverfolgungsbehörde von einer Verfolgung – allenfalls nach diversionellem Vorgehen – Abstand genommen habe. Diese Beurteilung setze jedoch ein mängelfreies Ermittlungsverfahren voraus, aufgrund dessen in einer ausreichend begründeten Entscheidung festgestellt werde, dass die betreffende Person die ihr zur Last gelegten Taten, auf die das Waffenverbot gestützt werden soll, auch tatsächlich begangen habe. Dass es bezüglich eines bestimmten Vorfalls bislang zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung des Bf gekommen sei, sei für die Erlassung eines Waffenverbotes nicht entscheidend, zumal die Frage der Erlassung des Waffenverbotes nach den hiefür vom WaffG vorgesehenen Kriterien vom VwG eigenständig zu beurteilen sei. Entscheidend sei nach § 12 Abs. 1 WaffG die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst – nämlich das gesetzte Fehlverhalten – und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung.
Im Zuge der Sicherstellung der Waffenbesitzkarte des Bf sowie der in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B aufgrund der Aussprache des gegen den Bf gerichteten Betretungs- und Annäherungsverbotes und des damit ex lege verbundenen vorläufigen Waffenverbots, habe der Bf gegenüber den durchführenden Beamten nicht angeben können, wo sich der Schlüssel für seinen Waffenschrank befinde. Dieser sei letztlich von seiner Ehegattin an die Beamten überreicht worden, welche somit uneingeschränkten Zugriff auf die Schusswaffen der Kategorie B samt geladenem Magazin gehabt habe. Aufgrund dieses Vorfalles sei mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. Juni 2023 wegen Übertretung nach § 51 Abs. 1 Z 9 iVm § 16b WaffG eine Geldstrafe iHv 360 Euro im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden über den Bf verhängt worden. Zwar könne aus der Tatsache der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung einer Waffe allein noch nicht auf eine missbräuchliche Verwendung geschlossen werden, doch stehe dies einer Berücksichtigung der (nicht sorgfältigen) Aufbewahrung von Waffen als eine „bestimmte Tatsache“ iSd § 12 Abs. 1 WaffG im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung nicht entgegen.
Auch sei mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. Mai 2023 wegen der Übertretung nach § 84 Abs. 1b Z 3 erster Fall iVm § 38a Abs. 8 SPG eine Geldstrafe

iHv 250 Euro im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden über den Bf verhängt worden. Grund hierfür sei gewesen, dass der Bf es nach Aussprache des gegen ihn gerichteten Betretungs- und Annäherungsverbots vom 19. Mai 2023 unterlassen habe, binnen fünf Tagen ab Anordnung dessen eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktierten und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Dieses Verhalten in Form einer Verweigerung eines Gewaltpräventionsgespräches zeige eindeutig auf, dass der Bf sich der Tragweite seines Verhaltens nicht im Klaren sei und es ihm auch an Reflexion dessen fehle, was im Zuge der anzustellenden Verhaltensprognose jedenfalls negativ auszulegen sei. In weiterer Folge sei von der Nachbarin des Bf am 30. Mai 2023 beim BG Vöcklabruck unter der AZ 41 C 19/23k-2 ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gestellt worden. Mit Beschluss des BG Vöcklabruck vom 31. Mai 2023 sei diese unter ausführlicher Begründung durch das BG Vöcklabruck bis zum 30. November 2023 beschlossen worden. Gegen diesen Beschluss habe der Bf am 16. Juni 2023 Widerspruch erhoben. Im Zuge der Verhandlung habe der Bf sich im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung mit der bestehenden einstweiligen Verfügung gemäß dem Beschluss vom 31. Mai 2023 einverstanden erklärt, sofern im Punkt 1. der Umkreis auf 50 m abgeändert werde und in diesem Punkt noch festgehalten werde, dass der Aufenthalt des Antragsgegners auf den Grundstücken der EZ X Katastralgemeinde F ausgenommen sei.
Zusammenfassend könne gesagt werden, dass sich das Zusammenleben und nachbarschaftliche Verhältnis zwischen dem Bf und seiner Nachbarin bereits seit längerer Zeit – zumindest seit diese ihren Hund „B“ habe – zunehmend als schwierig gestalte. Die Vorfälle, wie das Ausbüchsen und das Jagen der Katzen des Bf, welche unbestritten auch im Verhalten des Hundes der Bf ihren Ursprung nahmen, seien aufgrund dessen Besuche des Gehorsamkurses sowie des Hormonchips in ihrer Häufigkeit und Intensität minderer. Das Verhalten des Bf der Nachbarin sowie ihres Hundes gegenüber habe im Laufe der Zeit und von Vorfall zu Vorfall eine steigende Intensität erfahren. Dies habe schlussendlich mit gewaltsamen Drohungen sowie äußerst aggressivem Verhalten der Nachbarin des Bf und deren Hund gegenüber geführt, was zu dem gegen den Bf ausgesprochenen und von der Behörde nicht aufgehobenen Betretungs- und Annäherungsverbot und darauffolgend zur Einstweiligen Verfügung sowie einem Waffenverbot geführt habe. Dass die Drohungen tatsächlich vom Bf ausgesprochen worden seien und sein Verhalten jedenfalls als aggressiv und gefährdend einzustufen sei, untermauere die gleich doppelte zeugenschaftliche Einvernahme des Opfers, welches die Vorfälle sehr detailliert beschreibe und glaubhaft darlege, dass es vor dem Bf und seinem aggressiven Verhalten Angst habe, weswegen es sich in weiterer Folge gezwungen gesehen habe, eine Einstweilige Verfügung gegen den Bf zu erwirken. Weiters könne von einem emotional gefestigten Durchschnittsmenschen und insbesondere von einer Person, welche im Besitz einer Waffenbesitzkarte sei, doch erwartet werden, dass er sich nicht zu Aussagen

hinreißen lasse, die als gefährliche Drohung gegen das Leben der Nachbarin und deren Hund qualifiziert werden könne.
Auch wenn der Bf gemäß dem Vergleich vor dem BG Vöcklabruck sich geeinigt habe, jeglichen gegenseitigen Kontakt zu vermeiden, so müsse aufgrund der doch immer wieder in der Vergangenheit aufgetretenen Konflikte und insbesondere aufgrund der doch stetig steigenden Bereitschaft zur Aggression bzw. zu Drohungen des Bf davon ausgegangen werden, dass ein erneutes Aufeinandertreffen, was aufgrund des nachbarschaftlichen Naheverhältnisses keinesfalls ausgeschlossen werden könne, völlig eskalieren könnte.
Das vom Bf gezeigte derart aggressive und unkontrollierte Verhalten, welches in seiner Intensität eine stetige Steigerung erfahren habe und in welchem der Bf sich zu solchen Worten und Drohungen hinreißen lassen habe sowie die Tatsache, dass der Bf tatsächlich Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie Bf sei, welche vom Bf nicht ordnungsgemäß verwahrt gewesen sei, und der Bf die Teilnahme bzw. Kontaktaufnahme am Gewaltpräventionskurs verweigert habe, seien in einer wertenden Gesamtbetrachtung und unter Auslegung der ständigen Rechtsprechung des VwGH jedenfalls geeignet eine Gefährdungsprognose iSd § 12 Abs. 1 WaffG zu stützen.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdegründe insbesondere unrichtige und unvollständige Tatsachenfeststellungen, unrichtige Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung und Feststellungsmängel aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung seien, sodass der gegenständliche Bescheid insgesamt an Rechtswidrigkeit leide. Die behördlichen Feststellungen seien unrichtig und es sei die belangte Behörde diesbezüglich ihrer amtswegig gebotenen Wahrheitserforschungspflicht zum objektiven Tatbestand nicht nachgekommen. Weiter ist der Sachverhalt ergänzungsbedürftig.
Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wels habe ergeben, dass den Behauptungen der D R, auf Grund der Tatsache, dass ihr mehrere Unstimmigkeiten bei ihren Aussagen unterlaufen seien, nicht vollumfänglich geglaubt werden habe können und somit das Strafverfahren einzustellen gewesen sei. Weiter sei bei der Blutabnahme keinerlei Giftrückstand nachgewiesen worden, weshalb auch die Behauptung, der Bf hätte ihren Hund vergiftet, schlichtweg frei erfunden gewesen sei. Man könne dies nicht auf die Nervosität der D R zurückführen, da die Aussagen in einem längeren Abstand zueinander stattgefunden hätten und in der Zwischenzeit keinerlei Kommunikation auf Grund von weiteren Vorfällen, in Bezug auf deren Hundehaltung, erfolgt seien. Dieser „Nachbarschaftsstreit" sei eine Belastung gewesen, welche ohne die Beharrung der D R auf ihrem Standpunkt, bezüglich der Freizügigkeit bei der Haltung ihres Hundes, nicht eingetreten wäre. Zudem gebe der Bf an, dass seine Tochter und er immer gemeinsam bei D R gewesen seien, um sie auf das Fehlverhalten ihrer Hundehaltung aufmerksam zu machen, da sie mit Aussagen von ehemaligen Nachbarn aus ihrem bisherigen Wohnort gewarnt worden seien. Sie hätten ihr auch mitgeteilt, dass es nicht

erwünscht sei, den Hund einfach frei laufen zu lassen, da in erster Linie immer wieder Flurschäden verursacht worden seien, welche von D R auch nach Aufforderung nicht rückgängig gemacht worden seien. Im Gegenteil, sie hätte sich von ihr nach der Aufforderung zur Wiederherstellung hämisch ins Gesicht lachen und mit den Worten, mein Hund darf das, denn das hat er immer schon gemacht, verhöhnen lassen müssen. Vorschläge ihr gegenüber, einen Zaun für den Freilauf ihres Hundes zu errichten, seien bei D R auf taube Ohren gestoßen. Es sei nicht üblich Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen, egal welche Ausbildung sie auch immer genossen hätten. Der Wald direkt neben D R sei Zufluchtsort für jegliche Art von Jungtieren und somit von herrenlosen Hunden ebenfalls nicht zu betreten. Weiters sei das gemietete Anwesen von Frau R mit fremden landwirtschaftlichen Grundstücken umgeben, welche ebenfalls nicht zu betreten seien.
Weiters könne die Tochter des Bf zu jeder Zeit bezeugen, dass der Bf D R weder mit dem Umbringen bedroht habe noch gedroht habe ihren Hund zu vergiften. Sie hätten selbst eine Hündin gehabt, welche 15 Jahre an ihrer Seite gelebt habe. Auch sie würden über die ordnungsgemäße Haltung eines Hundes Bescheid wissen und auch ihre Hündin habe graben und jagen wollen, was sie aber mit stetigem Training verhindern hätten können, bis dieser Trieb vollständig verschwunden gewesen sei. D R habe von ihrem Hund immer von einem „Therapiehund" gesprochen. Diese Art von Hund genieße eine ganz andere Art der Ausbildung. Diese Hunde seien derart sozialisiert und trainiert, dass kein Jagdtrieb ausgelebt werde. Das von D R wissentliche Zulassen der Jagd auf die Katzen des Bf sei für ihn kein Kavaliersdelikt, es stelle für ihn eher eine offene Provokation dar, da hier im Sinne der guten Nachbarschaft darauf zu achten wäre, dass der Hund nicht allein freilaufen gelassen wird. Der Hund habe in Summe acht Mal die Katzen des Bf gejagt. Man könne von Glück sprechen, dass hier nie eines der Tiere durch den Hund zu Tode gekommen sei. Es sei auch anzumerken, dass der Hund von D R mehrmals auf den Grundstücken des Bf sein Geschäft verrichtet habe und damit das Futter der Milchkühe verunreinigt habe. Sie habe hier ebenso wenig eingelenkt, da sie doch den Hund nicht die ganze Zeit beaufsichtigen und schon gar nicht das bisschen Hundekot aufsammeln werde, da sie ja gar nicht wisse, wo das ganze passiert ist.
Der Bf habe jedes Mal versucht mit ihr darüber zu sprechen und ihr klarzumachen, dass sie doch bitte besser auf ihren Hund aufpassen solle und den Hundekot ebenfalls aus unseren Futterwiesen fernhalten solle. Bei dem Vorfall mit ihrem Sohn, welcher den Hund von der Leine ließ, um unsere Katze zu jagen, habe sich der Bf die Frage gestellt, wie ein Junge in diesem Alter auf die Idee komme, bewusst den Hund von der Leine zu lassen.
Je intensiver die Unterhaltungen auf Grund etlicher Vorfälle geworden sei, desto gemeiner seien die Aussagen von D R geworden. Dies sei bis zur Aussage „das sind doch nur Katzen" und „das bisschen Scheisse (Hundekot) meines Hundes wird die Kühe schon nicht umbringen" gegangen.
Ab diesem Zeitpunkt sei für den Bf klar gewesen, der nächste Weg gehe über eine Anzeige bei der Polizei. D R sei dem Bf hier jedoch einfach zuvorgekommen. Die

Tochter des Bf habe sie nämlich am nächsten Tag des besagten Abends, wo der Hund wieder einmal mitten in der Nacht wild bellend, über mehrere Minuten unter dem Balkon der Tochter des Bf gestanden sei, mitgeteilt, dass beim nächsten Vorfall eine Anzeige drohe.
Zur Aussage von D R sei auszuführen, dass korrekt sei, dass sie viele Katzen hätten. Diese Katzen würden jeden Tag um 20 Uhr im Haus X, bzw. die Katzen seiner Tochter und seiner Enkelin im Haus X verwahrt werden.
Die Katzen würden um diese Zeit kommen, um ihre Mahlzeit zu sich zu nehmen, anschießend dürften sie das Haus auch nicht mehr verlassen. Zur Winterzeit würden die Katzen teilweise sogar schon früher Heim kommen.
Am besagten Abend sei der Hund aus unerklärlichen Gründen unter den Balkon der Tochter des Bf gestürmt und habe sich dort die Seele aus dem Leib gebellt. Frau R habe ihrerseits geschildert, dass der Hund einer Katze nachgelaufen sei, welche sie erschreckt habe. Der Weg von D R zum Haus der Tochter des Bf sei in etwa 100 m lang. Letztere habe ihrer Aussage zu Folge, ihren Hund mit einer Pfeife zurückgeholt. Wie könne es dann sein, dass der Hund ein ganzes Haus weckt und die Enkelin des Bf in Angst versetze. Wenn sie sich die Örtlichkeiten der Liegenschaft Y ansehen, dann würden sie feststellen, dass ein Spaziergang üblicherweise in entgegengesetzter Richtung, in Richtung Wald beginne und dort auch keinerlei „Sichtschutz" sei. Weiter sei anzumerken, dass D R absolut keine Möglichkeit habe, das Haus der Tochter des Bf einzusehen und deshalb auch nicht wissen könne, ob das Licht angegangen sei, da sie ihrem Hund nicht hinterher sei, sondern mit dieser Notfallpfeife den Hund zurückholt habe. Weder Fenster noch Licht könnten von Y aus wahrgenommen werden, da hier baulich eine große landwirtschaftliche Maschinenhalle stehe und das Gebäude X im 90° Winkel zu eben jener Halle stehe.
D R habe auch in ihren bisherigen Wohnorten immer wieder Anzeigen und gerichtliche Auseinandersetzungen mit ihren Nachbarn gehabt. Lügen und Intrigen würden bei ihr an der Tagesordnung stehen. Sie habe auf Grund der vielen Auseinandersetzungen mit dem Bf definitiv darauf gewartet, bis der Bf allein zu ihr hoch gehe und sie auf ihr wiederholtes Fehlverhalten anspreche. Bei allen vorangegangen Versuchen der Aussprache sei die Tochter des Bf, H K, immer anwesend gewesen und so habe sie Tatsachen nicht verdrehen können. Die dem Bf vorgeworfenen Taten habe sie ihm deshalb ebenfalls nicht unterstellen können. Diese eine Situation, des alleinigen Auftretens des Bf habe sie genutzt, um ihr perfides Spiel zu beginnen.
Hier möchte der Bf noch auf das Thema mit der Gewaltprävention kommen. Noch nie in seinem ganzen Leben sei der Bf solch einer Situation ausgesetzt gewesen. Die Tragweite dieser Sache sei dem Bf schlichtweg nicht bewusst gewesen. Auf Grund des nicht Erscheinens, bei der ihm vorgeschriebenen Einrichtung, binnen der vorgeschriebenen Frist, habe der Bf eine Verwaltungsstrafe bekommen. Hier sei die volle Härte des Gesetzes angewendet worden. Alles nur, weil jemand behauptet habe, der Bf hätte gefährlich gedroht. Der Bf sei ein unbescholtener, ehrlicher Bürger und verstehe die Welt nicht mehr. Da der Bf nach Erhalt der

Verwaltungsstrafe die Tragweite verstanden hatte, habe er die Einrichtung Neustart sofort aufgesucht. Diese könne jederzeit bestätigen, dass der Bf weder aggressiv sei, noch ein erhöhtes Gewaltpotential aufweise.
Ein Mann im Alter des Bf habe mit solchen Praktiken, wie sie D R anwende, weder Erfahrung noch den Willen dies auszufechten. Sie habe hier in allen Belangen und zwar wissentlich die Unwahrheit gesprochen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, dass Blutbild des Hundes, welches negativ auf Rattengift gewesen sei und die differierenden und erfundenen Aussagen der D R würden hier mehr als eindeutig die Unschuld des Bf belegen. Der Bf wolle um sein Recht kämpfen, da er ein rechtschaffender Mensch sei, der nach strengen Prinzipien lebe. Es gehe im Grunde nicht um die Waffe selbst oder die Waffenbesitzkarte, vielmehr gehe es um Gerechtigkeit.

I.6. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Angaben des Bf in der Beschwerde konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. I Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30. März 2010 S. 389 entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26. April 2016, Ra 2015/09/0137; 26. November 2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den

verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085; 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage fest. Die Einvernahme des Bf vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei den dem Bf entzogenen Bewilligungen um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffen-missbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17. Oktober 2002, 2001/20/0418; 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 19. März 2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19. März 2013, 2012/03/0180; 22. Oktober 2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte, dient auch Letztere dazu, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern.

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085; 9. September 2015, Ra 2015/03/0050; 26. April 2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf wurde am x geboren und hat die österreichische Staatsangehörigkeit. Der Bf ist im Besitz eines landwirtschaftlichen Anwesens in F, X. Auf dem Nachbargrundstück in F, X, befindet sich das Haus der Tochter des Bf, H K. Ein weiteres Nachbargrundstück, welches sich neben dem Grundstück von D R befindet, wurde vom Bf gepachtet.

II.2. D R, geboren am x, bewohnt seit Mai 2022 ein Haus, welches sich ca. 100 Meter entfernt vom Anwesen des Bf befindet. D R besitzt seit Oktober 2022 einen Hund namens „B“. Die Familie von D R passte jedoch bereits zuvor des Öfteren auf B auf. An einem Tag Ende Mai 2022 begann B im Boden bzw. bei Maulwurfshügeln auf dem Grundstück, das vom Bf gepachtet wird, zu graben. Als der Bf und seine Tochter dies bemerkten, konfrontierten sie D R sogleich und teilten ihr aufgebracht und lautstark mit, dass dies nicht gehe. D R entschuldigte sich umgehend. Der Bf und seine Tochter beschwerten sich weiterhin lautstark bei ihr, sodass diese schließlich zu weinen begann. Seit diesem Vorfall meidet sie grundsätzlich den Kontakt zum Bf bzw. zu dessen Tochter.

An einem anderen Abend im Februar 2023 ging D R mit B noch eine Runde spazieren. Es kam zu einem Zusammentreffen mit einer Katze des Bf, die in weiterer Folge von B bellend bis zum Haus der Tochter des Bf gejagt wurde. D R stellte fest, dass die Tochter des Bf vom Bellen des Hundes geweckt wurde, zumal die Lichter in deren Haus plötzlich zu leuchten begannen. D R beschloss daher, sich am nächsten Tag bei der Tochter des Bf zu entschuldigen. Die Tochter des Bf reagierte auf die Entschuldigung jedoch nicht und teilte lautstark mit, dass sie gegen D R vorgehen werde, wenn der Hund nochmals frei herumlaufe oder eine Katze jage. Aufgrund der Lautstärke des Streitgespräches wurde auch der Bf auf die Situation aufmerksam und kam hinzu. Er teilte ihr lautstark mit, dass er B erschießen werde, wenn er nochmals eine Katze jage, und sie sich ansehen werde, welche Probleme auf sie zukommen würden.

D R gab B in weiterer Folge einen Hormonchip als Kastrationsersatz und absolvierte im März 2023 den Grundgehorsamskurs mit B.

II.3. Am 16. Mai 2023 gegen ca. 15:00 Uhr ging der Sohn von D R mit B spazieren. D R arbeitete zu dieser Zeit im Garten. Der Sohn leinte B während des Spazierganges ab, was diesem die Möglichkeit verschaffte, erneut eine Katze des Bf zu jagen. Als D R das Bellen von B wahrnahm, pfiff sie in die Hundepfeife, woraufhin sich B umgehend zu ihr bewegte. Der Bf, der die Katzenjagd von B wahrnehmen konnte, erschien in weiterer Folge sofort bei ihr und äußerte lautstark, dass er B endlich bei der Katzenjagd erwischt habe und er ihr bereits mitgeteilt habe, dass er den Hund umbringen werde, falls dies nochmals passieren würde. D R antwortete darauf, dass sich der Bf beruhigen solle und ja nichts passiert sei. Der Bf äußerte daraufhin, dass sie sich „schleichen solle“ und sie hier sowieso niemand mögen würde. D R teilte dem Bf mit, dass er sich „schleichen“ solle, da auch ihr Sohn in der Nähe sei und dieser den Streit nicht mitbekommen solle. Der Bf wurde daraufhin noch aggressiver und äußerte gegenüber D R „Ich bringe dich und deinen Hund um“. Als plötzlich deren Sohn erschien, verließ der Bf das Grundstück.

Am nächsten Tag hatte B Anzeichen einer Vergiftung, weshalb sich D R zum Tierarzt begab. Beim Tierarzt stellte sich heraus, dass B nicht vergiftet worden war. Es kann nicht festgestellt werden, weshalb der Hund plötzlich Vergiftungserscheinungen aufwies.

II.4. Aufgrund dieses Vorfalles erstattete sie am 19. Mai 2023 Anzeige, woraufhin gegenüber dem Bf ein Betretungs- und Annäherungsverbot betreffend die Wohnung und Person der D R ausgesprochen wurde. Überdies wurde gegen den Bf ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen.

II.5. Dem Bf wurde mit Datum vom 27. Jänner 1993 eine Waffenbesitzkarte mit der Nr. x ausgestellt. Der Bf war im Besitz einer Faustfeuerwaffe der Kategorie B (Star 28, Kal. 9mm Luger, Nr. x). Diese Waffe wurde dem Bf nach Ausspruch des vorläufigen Waffenverbotes von der PI Frankenmarkt abgenommen. Im Zuge der Amtshandlung war dem Bf nicht bekannt, wo sich der für den Waffenschrank benötigte Schlüssel befand. Dieser wurde den Beamten letztendlich von der Ehegattin des Bf überreicht, welche somit uneingeschränkten Zutritt auf die Schusswaffe des Bf samt geladenem Magazin hatte.

Aufgrund dieses Vorfalles wurde über den Bf mit Strafverfügung vom 19. Juni 2023, GZ: BHVB/923170045962/23, wegen Missachtung des § 51 Abs. 1 WaffG eine Geldstrafe iHv von 360 Euro erhängt.

II.6. Am 30. Mai 2023 brachte D R einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gegen den Bf beim BG Vöcklabruck ein.

Mit Beschluss des BG Vöcklabruck vom 31. Mai 2023, 41 C 19/23k, wurde gegen den Bf eine Einstweilige Verfügung gemäß § 382c und d EO erlassen. Dem Bf wurde der Aufenthalt auf der Liegenschaft von D R samt einem Umkreis von 100 m verboten. Überdiese wurde dem Bf aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit D R zu vermeiden. Weiters wurde dem Bf die persönliche Kontaktaufnahme sowie die Annäherung in einem Umkreis von 50 m verboten.

Gegen diesen Beschluss erhob der Bf am 16. Juni 2023 Widerspruch.

Im Zuge der Verhandlung vor dem BG Vöcklabruck vom 4. Juli 2023 erklärte sich der Bf mit der bestehenden Einstweiligen Verfügung einverstanden, sofern der Umkreis auf 50 m abgeändert wird und festgehalten wird, dass der Aufenthalt des Bf auf den Grundstücken der EZ X Katastralgemeinde F ausgenommen ist.

Darüber hinaus schlossen der Bf und Frau R folgenden Vergleich:

1. Die Antragstellerin D R verpflichtet sich, die Grundstücke der Liegenschaft EZ X Katastralgemeinde F nicht zu betreten und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass auch der Hund der Antragstellerin diese Grundstücke nicht betritt.
2. Die Antragstellerin wird jeglichen persönlichen Kontakt mit dem Antragsgegner J K vermeiden.
3. Der Antragsgegner J K verpflichtet sich, jeglichen Kontakt zum Sohn der Antragstellerin J R zu vermeiden. Der Antragsgegner verpflichtet sich, sich dem Sohn J R nicht in einem Umkreis von 50 m anzunähern.
4. Der Antragsgegner verpflichtet sich, es zu unterlassen, Fotos von der Antragstellerin, ihrem Sohn oder sonstigen Besuchern der Liegenschaft Y, F, anzufertigen.
5. Dieser Vergleich gilt bis 30.11.2023.
6. Die Parteien vereinbaren für das gesamte Verfahren Kostenaufhebung.

II.7. Mit Strafverfügung vom 30. Mai 2023, GZ: BHVB/923170040457/23, wurde der Bf wegen Verletzung des § 84 Abs. 1b SPG zu einer Geldstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) verurteilt, zumal dieser die Anordnung, nach Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes binnen 5 Tagen eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, missachtete, obwohl der Bf von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrages gemäß § 38a Abs. 9 SPG informiert worden war. Der Bf unterließ es, den Verein „N“ zum Gewaltpräventionsgespräch zu kontaktieren.

II.8. Am 12. Juni 2023 wurde das gegen den Bf aufgrund des Vorfalles vom 16. Mai 2023 eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen § 107 StGB (Gefährlicher

Drohung) aus tatsächlichen Gründen gemäß § 190 Z 2 StPO von der Staatsanwaltschaft Wels eingestellt.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.2. Die Feststellungen betreffend den Vorfall und die Äußerungen des Bf vom 16. Mai 2023 ergeben sich aus den im Akt befindlichen Protokollen der Einvernahme von D R. Auch wenn der Bf im Rahmen seiner Beschwerde bestreitet, D R bzw. ihren Hund mit dem Umbringen bedroht zu haben, so erscheinen die Erzählungen von D R – angesichts des emotionalen und sich immer weiter zuspitzenden Nachbarschaftsstreits und der Tatsache, dass der Bf bereits über eine längere Zeitspanne nicht mit dem Verhalten von D R bzw. ihres Hundes konform ging – doch nachvollziehbarer. Das erkennende Gericht geht daher davon aus, dass das angespannte Verhältnis zwischen dem Bf und D R am Tag des 16. Mai 2023 seinen Tiefpunkt erreichte und der Bf im Rahmen des erneuten Konfliktes völlig die Fassung verlor. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung hätte D R es nicht für nötig empfunden, Anzeige bei der Polizei zu erstatten und eine Einstweilige Verfügung gegen den Bf zu erwirken, wenn nicht Worte gefallen wären bzw. Verhaltensweisen seitens des Bf gesetzt worden wären, die sie bzw. ihren Sohn in Angst versetzt hätten. Dem Vorbringen des Bf dahingehend, dass die Behauptungen von D R frei erfunden wären, wird daher generell keine hohe Glaubwürdigkeit beigemessen.

III.3. Hinsichtlich des Vorbringens von D R dahingehend, dass der Bf ihren Hund B mit Rattengift vergiftet haben solle, ist festzuhalten, dass auf Basis des im Akt befindlichen Blutbildes von der tierärztlichen Untersuchung nicht festgestellt werden konnte, dass die Vergiftungserscheinungen des Hundes auf ein Zutun des Bf zurückzuführen sind.

IV. Rechtslage:

Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, lautet:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) ...“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch zweckwidriges oder gesetzwidriges Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Dabei genügt es nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach dem Schutzzweck, der dem Waffengesetz innewohnt, ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist, sondern lediglich, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten und damit die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könne durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl. etwa VwGH 25. Jänner 2012, 2012/03/0007; 18. Mai 2011, 2008/03/0011; 25. März 2009, 2007/03/0120; 25. Februar 2009, 2008/03/0064; 23. Oktober 2008, 2005/03/0214).

Die vorzunehmende Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist (vgl. VwGH 06. November 1997, 96/20/0543). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

Auch die Bedrohung einer Person mit dem Erschießen stellt eine konkrete Tatsache dar, die durchaus ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbots relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen

des damit zutage getretenen Aggressionspotentiales ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag (VwGH 23. September 2009, 2008/03/0057; 27. Jänner 2016, Ra 2016/03/0002).

Die Androhung oder Anwendung von Gewalt kann auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbotes darstellen (VwGH 28. März 2006; 2005/03/0124; 2005/03/0251; 18. Mai 2011, 2008/03/0011).

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem Waffengesetz (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen und der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. etwa VwGH 26. Juni 2014, 2014/03/0063).

Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen.

V.2. Im vorliegenden Fall ist es im Rahmen eines anhaltenden Nachbarschaftsstreits wiederholt zu erheblichen Konflikten gekommen, im Zuge derer der Bf teilweise Drohungen mit dem Tod gegenüber seiner Nachbarin bzw. deren Hund aussprach. Der Bf demonstrierte dadurch, dass er in zwischenmenschlichen Ausnahmesituationen nicht in der Lage ist, seine Emotionen entsprechend zu kontrollieren und auf eine sachliche Problemlösung mit Konfliktparteien hinzuwirken. Vielmehr reagierte der Bf bereits bei kleineren Zwischenfällen, die an sich noch keine negativen Konsequenzen für den Bf nach sich gezogen hatten und hinsichtlich derer sich die Nachbarin des Bf zunächst auch umgehend entschuldigte und einsichtig gezeigt hatte – verwiesen sei beispielsweise auf das Loch, welches der Hund der Nachbarin des Bf auf dessen Grundstück grub – völlig überzogen und aggressiv. Zumal sich der Bf angesichts der zunehmenden Intensität des Nachbarschaftskonflikts in weiterer Folge bereits zu Aussagen hinreißen ließ, die jegliches Maß vermissen ließen, kann aus Sicht des erkennenden Gerichts zweifelsfrei nicht ausgeschlossen werden, dass der Bf im Falle der völligen Eskalation der Streitigkeiten mit seiner Nachbarin seinen Worten Taten folgen lassen könnte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Bf und seine Nachbarin aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zwangsläufig miteinander konfrontiert werden und sich auch die Ursprünge bzw. die Gründe für die Konflikte, nämlich der Umgang der Beteiligten mit ihren Haustieren und die Tatsache, dass der Hund der Nachbarin des Bf regelmäßig auf die Katzen des Bf trifft, nicht langfristig auflösen lassen.

Davon abgesehen ist festzuhalten, dass sich der Bf auch hinsichtlich des aus den bereits dargelegten Konfliktsituationen resultierenden Betretungs- und

Annäherungsverbots wenig einsichtig zeigte und aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an dem ausdrücklich angeordneten Gewaltpräventionsgespräch teilnahm. Diese Vorgehensweise des Bf, die schließlich auch verwaltungsstrafrechtlich geahndet wurde, spiegelt das geringe Problembewusstsein des Bf wieder, der im Zuge seiner Beschwerde lediglich versucht, seine Rolle hinsichtlich sämtlicher dargestellter Problemfelder kleinzureden bzw. diese überhaupt zu negieren und die alleinige Verantwortung für das nachbarschaftliche Zerwürfnis auf die Gegenpartei abzuwälzen.

Zu erwähnen bleibt überdies, dass der Bf auch im Hinblick auf die zum damaligen Zeitpunkt in seinem Eigentum befindliche Waffe wenig Verantwortungs- bzw. Problembewusstsein zeigte, war ihm doch im Zuge der polizeilichen Abnahme der Waffe nach Ausspruch des vorläufigen Waffenverbotes zunächst nicht einmal bekannt, wo sich der für den Waffenschrank benötigte Schlüssel befindet und wurde der besagte Schlüssel den einschreitenden Polizeibeamten schlussendlich von der Ehegattin des Bf zur Verfügung gestellt, welche somit uneingeschränkten Zutritt auf die Schusswaffe des Bf samt geladenem Magazin hatte.

Insgesamt hat der Bf somit ein Verhalten demonstriert, welches erwarten lässt, er werde in ihn stark belastenden Konfliktsituationen, welche im Laufe des Lebens immer wieder auftreten, durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden.

Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen in Zusammenschau jedenfalls das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

V.3. Aus diesen Erwägungen war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu betätigen bzw. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Entscheidung entspricht vollinhaltlich der zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Beantwortung der Frage, ob konkret den Bf betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer